

# **Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Leserkreis**

1. Zwischen der Stadtbücherei und den Lesern/Leserinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbücherei frei zugänglich.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb des Vogelsbergkreises wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Der Büchereiausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Büchereiausweis von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist dies nicht notwendig, sofern bei Anmeldung ein Personalausweis vorliegt.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Leser/ die Leserin die Benutzungsordnung an.
4. Die Anmelde Daten werden automatisch 5 Jahre nach dem letzten Verbuchungsvorgang gelöscht.

## **§ 3 Ausweis**

1. Der Leser/die Leserin erhält einen Ausweis für die Ausleihe, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Lauterbach umgehend mitzuteilen.
2. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Lauterbach dies unter Angaben von Gründen verlangt.

## **§ 4 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe**

1. Die Medien werden an den Leser/die Leserin gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgegeben. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7 Absatz 4 der Benutzungsordnung erhoben.

2. Es gelten folgende Leihfristen

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs, Videospiele	2 Wochen
DVDs	1 Woche

3. Für die einzelnen Mediengruppen gelten folgende Ausleihbeschränkungen

Bücher, Zeitschriften	unbeschränkt
Comics, CDs, CD-ROMs	jeweils 8
DVDs, Videospiele	jeweils 3

4. Eine einmalige Verlängerung der Medien (Bücher um 4 Wochen; Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs und Videospiele um 2 Wochen) ist möglich, falls die Medien nicht vorgemerkt sind. DVDs können nicht verlängert werden.

5. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder aber über den Online-Katalog (unter [www.stadtbuecherei-lauterbach.de](http://www.stadtbuecherei-lauterbach.de)) der Stadtbücherei Lauterbach vorgemerkt werden. Der Leser/die Leserin kann Medien zur Rücklage vormerken. Über das Eintreffen vorgemerakter Medien kann der Leser/die Leserin per Post oder per SMS, per E-Mail benachrichtigt werden. Dabei wird eine Bereitstellungsgebühr nach § 7, Absatz 5 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Lauterbach erhoben. Bei per Post versendeten Vormerkerbenachrichtigungen werden zusätzlich Portokosten lt. §7, Absatz 11 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt

6. Die Stadtbücherei Lauterbach ist dem Leihverkehr deutscher Bibliotheken angeschlossen. Es gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Partnerbibliotheken.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Leser/die Leserin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren bzw. diese ggf. anzuzeigen. 2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei Lauterbach unverzüglich mitzuteilen. 3. Der Leser/die Leserin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzpflichtig.

### **§ 6 Mahnungen, Ausschlussrecht**

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Leser/ die Leserin, die entliehenen Medien innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfolglos, können diese durch die Vollstreckungsbehörde des Vogelsbergkreises gegen Entrichtung einer Abholgebühr eingezogen werden.

2. Bleibt diese nach § 6, Absatz 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei Lauterbach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.

3. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

4. Der Leser/ die Leserin kann auch bei den Mahnungen die Benachrichtigungsart wählen. Man kann Mahnungen per E-Mail oder per Post erhalten. Bei Mahnungen, die per Post versendet werden, werden nach § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung die Portokosten erhoben.

### **§ 7 Gebühren**

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

1. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist gebührenfrei.

2. Für die Ausstellung eines Leserausweises wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungstag folgende Gebühr erhoben:

1. Einzelausweis Erwachsene:	28 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	9 €
3. Volljährige Schüler und Studenten (mit Ausweis)	13 €
4. Tagesausweis (berechtigt zur einmaligen Ausleihe von 10 Medien)	9 €
5. Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12	5 €

Sozialgesetzbuch	
6. Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12 Sozialgesetzbuch	kostenlos
7. Familienausweise (2 Erwachsene + alle Kinder unter 18 Jahren)	45 €
8. Familienausweis Alleinerziehende (1 Erwachsener + alle Kinder unter 18 Jahren)	31 €
9. Partnerausweis (2 Erwachsene mit gleichem Wohnsitz)	39 €
10. Ersatzausweis (Halber Preis zur Jahresgebühr einer entsprechenden Einzelkarte mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gültigkeit des verlorenen Ausweises)	

3. Für die Ausleihe von DVDs wird pro DVD eine Gebühr von 1,- erhoben.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren pro Medieneinheit erhoben

Mahn-stufe	Pro Buch	Pro CD, CD-ROM, Zeitschrift, Comic, Kinderbuch
1	1,-	0,50
2	2,-	1,-
3	3,-	1,50
4	4,-	2,-
5	5,-	2,50
6	6,-	3,-
7	7,-	3,50
8	8,-	4,-

- Für DVDs gelten gesonderte Mahngebühren und Ausleihbedingungen. Nach Überschreitung der einwöchigen Ausleihfrist für DVDs fallen folgende Mahngebühren an: Pro Tag und DVD: 1,00 €
5. Für Vormerkungsbenachrichtigungen, die per Post, SMS oder E-Mail versendet werden, wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,50 € erhoben.
  6. Für beschädigte und entfernte Strichcode- bzw. Transponderetiketten wird eine Gebühr von 0,50 € pro Etikett erhoben.
  7. Für das Erstellen einer Kontoübersicht wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,20 € erhoben.
  8. Weist das Benutzerkonto einen Sollbetrag von über 11,00 € aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperrung bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren.
  9. Für das Abholen der Medien nach erfolgloser 3. Erinnerung werden 5,00 € erhoben.
  10. Für die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung nach § 6 Absatz 2, wird eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit erhoben.
  11. Der Gemahnte trägt die Portokosten für die schriftlichen Mahnungen auf dem Postweg. Diese Kosten entfallen bei per E-Mail und SMS versandten Mahnungen.
  12. Beim Bestellen von Fernleihmedien wird pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben. Portoaufschlag wird bei Büchern über 1000 g (Päckchen oder Maxibrief) erhoben.
  13. Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenlos für alle Besitzer einer Ausweises der Stadtbücherei Lauterbach
  14. Für den Ausdruck auf den Druckern der Internetarbeitsplätze wird eine Gebühr von 0,10 € pro Druckseite erhoben.

§ 8 Nutzungsordnung über die Internetnutzung

Für die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN gilt die Nutzungsordnung über die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN in der Stadtbücherei der Kreisstadt Lauterbach, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft

**DER MAGISTRAT DER KREISSTADT LAUTERBACH**  
**Vollmüller Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde am 19.12.2012 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 27.06.2014 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht.

## **Nutzungsordnung über die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN in der Stadtbücherei der Kreisstadt Lauterbach**

### **Anlage 1**

zur Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis)

für die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)

Die Stadtbücherei ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten ihren Benutzern und Gästen den Zugang zu Internet- und Office-Arbeitsplätzen sowie eine WLAN-Nutzung (im folgenden Hotspots genannt).

### **§ 1 Zugang/Anmeldung**

1. Für die Nutzung der Internetdienste ist ein gültiger Büchereiausweis in Verbindung mit der Anerkennung dieser Nutzungsordnung erforderlich. Der Ausweis ist personengebunden und kann nicht an Dritte übertragen werden.
2. Der Zugang/die Anmeldung zur Internetnutzung ist in § 2, Abs. 2 (Anmeldung) der Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung) geregelt.  
Kinder dürfen ab 8 Jahren die Internetarbeitsplätze nutzen.
3. Gäste ohne Büchereiausweis, erhalten von der Stadtbücherei einen Tagesausweis zum Benutzen der öffentlichen Arbeitsplätze oder der Hotspots.  
Folgende Daten sind bei Aushändigung eines Tagesausweises zu hinterlegen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse

### **§ 2 Verhaltensweise**

1. Der Besuch von Webseiten mit rechtswidrigen bzw. strafrechtlich relevanten Inhalten ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Seiten mit volksverhetzendem oder pornographischem Inhalt, Seiten, die zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen bzw. verharmlosen oder Seiten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu

gefährden.

Auch die gezielte Suche und Darstellung von menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet.

2. Die Nutzung von Online-Diensten zu kommerziellen Zwecken sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Diensten ist untersagt. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen.
3. Weiterhin ist es untersagt sich wiederrechtlich auf fremden Systemen einzuloggen, den Versuch zu unternehmen oder bei der Nutzung gegen Regelungen und Gesetze zu verstoßen.
4. Das Downloaden oder Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Daten (Software, Mp3s, ...) ist verboten.
5. Manipulation des Betriebssystems, der Anwendungssoftware oder der Hardware sind untersagt.
6. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.

### **§ 3 Nutzungsdauer**

1. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich nicht begrenzt, die Stadtbücherei behält sich jedoch vor, bedarfsabhängige Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
2. Das Personal der Stadtbücherei ist jederzeit berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Arbeitsplätze und die Hotspotnutzung zu unterbrechen, einzuschränken oder zu untersagen.

### **§ 4 Ausdrucke und Kopien**

1. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, und Software aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten.
2. Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet oder aus einer Office-Anwendung werden Gebühren berechnet. Diese entnehmen Sie bitte der Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung).

### **§ 6 Erhebung personenbezogener Daten**

1. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit sie für die Vertragsbegründung und –abwicklung, zu Abrechnungs- und gesetzlich vorgeschriebenen Nachweiszwecken oder zur Behebung technischer Probleme erforderlich sind. Der Unterzeichner stimmt hiermit der Speicherung dieser Daten zu.
2. Bei der Verwendung der Hotspots, sowie der öffentlichen Internet Arbeitsplätze werden folgende Nutzungsdaten gespeichert:

Benutzernummer, Zeit der Anmeldung, Zeit der Anmeldung, Nutzungsdauer

### **§ 7 Protokollierung**

1. Im Missbrauchs- oder Verdachtsfall kann eine Protokollierung der Verkehrsdaten richterlich angeordnet werden. In diesem Fall werden neben den Nutzungsdaten folgende Verkehrsdaten protokolliert:
  - Aufgerufene Webseite des Benutzers
  - Genutzte Dienste des Benutzers

Auch bei technischen Problemen kann eine Protokollierung der Verkehrsdaten, ohne Einwilligung des Benutzers vorgenommen werden. In diesen Fall werden die Daten nach spätestens 3 Tagen gelöscht – eine Auswertung erfolgt nur zur Behebung eines technischen Problems.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

1. Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung zieht – unabhängig von der Schadensregulierung – einen Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei nach sich (siehe § 6, Abs. 3 der Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung).
2. Die Stadtbücherei behält sich das Recht vor, die Nutzungsordnung jederzeit zu aktualisieren oder zu ändern. Die geänderte Nutzungsordnung wird automatisch am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam. Die Weiternutzung des Services nach einer eventuellen Änderung dieser Nutzungsordnung gilt als Zustimmung zu der geänderten Nutzungsordnung.
3. Sollte ein Teil dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit des Übrigen nicht berührt.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

1. Die Stadtbücherei Lauterbach ist nicht verantwortlich für
  - Inhalte, Qualität, Virenfreiheit und Verfügbarkeit der Angebote im Internet,
  - tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit, mangelnde Funktionsfähigkeit, Fehlerfreiheit oder Zuverlässigkeit von Leitungen, zur Verfügung gestellten Arbeitsplätzen und Hotspots,
  - an den öffentlichen Arbeitsplätzen und Hotspots erfolgt eine Filterung der aufgerufenen Webseiten auf jugendgefährdende Inhalte. Die Stadtbücherei übernimmt jedoch keine Haftung für den lückenlosen Ausschluss solcher Seiten.
  - Es besteht kein rechtlicher Anspruch für das Abrufen von Webseiten, die durch die Filtersoftware fälschlicherweise als jugendgefährdend eingestuft und deshalb gesperrt wurden.
2. Wir weisen darauf hin, dass im Internet als auch bei der WLAN-Nutzung Daten unverschlüsselt übermittelt werden. Dies ist bei der Eingabe von persönlichen Daten zu beachten. Die Stadtbücherei haftet nicht für den Missbrauch durch Dritte.
3. Für Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang.
4. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
5. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der angebotenen Dienste entstehen können (z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten) und übernimmt keine Verantwortung für etwaige Schäden an Ihrem PC, die durch die Internetnutzung entstehen. Insbesondere wird keinerlei Haftung für die Inhalte aufgerufener Websites oder heruntergeladener Dateien übernommen. Ferner wird auch keinerlei Haftung für einen Virenbefall durch die Verwendung des Internetzugangs übernommen.

6. Der Nutzer übernimmt alle Verantwortung und Risiken die durch die Nutzung des Services entstehen können und stellt die Stadtbücherei von jeglicher Haftung und von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lauterbach, 12.12.2012

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach

Vollmüller

Bürgermeister